

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Akustische Gestaltung von Schulräumen

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 11. März 2010 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 14/5683 Nr. 40 Ziffer 1):

Die Landesregierung zu ersuchen,

die Aufnahme der DIN-Norm 18041 in die Liste der technischen Baubestimmungen (LTB) zu prüfen.

Bericht

Mit Schreiben vom 13. Juli 2010 Nr. IV-6440 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Die in den Drucksachen genannten Gründe, die für die Beachtung der betreffenden Norm sprechen, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Diese treffen im Übrigen nicht nur für Unterrichtsräume in Schulen, sondern auch für entsprechend genutzte Räume in Kindergärten oder für Besprechungsräume und Großraumbüros zu.

Allerdings werden – wie unter Ziffer 4 der LT-Drucksache 14/4661 bereits erläutert – mit der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) im Sinne der Deregulierung grundsätzlich nur die wichtigsten Regeln der Bautechnik eingeführt. Die LTB Baden-Württembergs ist dabei bis auf kleinere Anpassungen identisch mit der Musterliste der ARGEBAU (Bauministerkonferenz). Auch in der Musterliste ist die o. g. Norm nicht enthalten. Eine Einführung der Norm in Baden-Württemberg als einzelnes Bundesland ist problematisch, da die Regelung in der Musterliste aufgrund der Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG „über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften“ der Notifizierung bei der Europäischen Kommission bedarf. Baden-Württemberg müsste in diesem Fall ein eigenständiges Notifizierungsverfahren veranlassen.

Hinzu kommt, dass die Norm bei einer Aufnahme in die LTB ohnehin nur für neu zu errichtende Schulen verbindlich gelten würde, was den allermeisten Schülern und Lehrern keine Verbesserung brächte. Unabhängig von einer generellen bauaufsichtlichen Einführung haben die Schulträger ohnehin die Möglichkeit, die Berücksichtigung der Norm sowohl für bestehende als auch für neue Unterrichtsräume festzuschreiben.

Darüber hinaus können die Baurechtsbehörden die Anwendung der DIN 18041 gem. § 38 Abs. 1 Nr. 4 LBO im Einzelfall vorschreiben. Das Wirtschaftsministerium wird dies insofern aufgreifen, als es die Baurechtsbehörden auf diese Möglichkeit nochmals in geeigneter Weise aufmerksam machen wird. Von einer generellen bauaufsichtlichen Einführung der Norm in der LTB wird jedoch aus den o. g. Gründen abgesehen.